

Rechtsfragen

IGH:

Tätigkeit 2011

- ›Etappensieg‹ für Mazedonien im Namensstreit
- IGH ordnet entmilitarisierte Zone an
- Griechenland tritt Verfahren zwischen Deutschland und Italien bei

Maral Kashgar

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Christian J. Tams, IGH: Tätigkeit 2010, VN, 6/2011, S. 275f., fort.)

Das Jahr 2011 war, wie das Jahr zuvor, ein herausforderndes Jahr für den **Internationalen Gerichtshof (IGH)**. Er hatte sich mit einer großen Bandbreite an völkerrechtlichen Themen zu beschäftigen: So wurde er mit der Beilegung rechtlicher Streitigkeiten über territoriale und maritime Abgrenzungen, umweltrechtliche Fragen, Fragen zur Staatenimmunität, die Verletzung territorialer Integrität, Rassendiskriminierung und Menschenrechtsverletzungen sowie über die Auslegung und Anwendung von internationalen Verträgen betraut. Breitgefächert war auch die Auswahl der Regionen, aus der die Streitparteien kamen. Es waren Staaten aus Europa, Lateinamerika, Asien und Afrika, die den IGH angerufen haben. Damit bestätigte sich erneut die universelle Bedeutung des Gerichtshofs. Die Fälle des Jahres 2011 gaben dem Gerichtshof Gelegenheit, Entscheidungen zu Grundsatzfragen des Völkerrechts, aber auch zu Verfahrensfragen zu fällen und damit weiterhin maßgeblich zur Fortentwicklung des Völkerrechts beizutragen und die friedliche Streitbeilegung zwischen Staaten zu fördern.

Im Berichtszeitraum fanden in vier Fällen öffentliche Anhörungen statt; es wurden neun Beschlüsse gefasst und vier Urteile gefällt. In einem Fall (Belgien gegen die Schweiz) stellte das Gericht am 5. April 2011 das Verfahren ein und strich es von der Liste der anhängigen Verfahren.

Die Rechtsprechung

Menschenrechte im ›Augustkrieg‹ 2008

Das erste Urteil des Gerichts im Jahr 2011 in einer Hauptsache betraf die Anwen-

dung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD). Wenige Tage nach dem Ausbruch des Krieges zwischen Russland und Georgien im August 2008 reichte Georgien gegen Russland auf Grundlage des CERD vor dem IGH Klage ein. Georgien warf Russland vor, diverse Pflichten des Übereinkommens gegenüber der georgischen Volksgruppe in den abtrünnigen Regionen Südossetien und Abchasien verletzt zu haben. In seinem Urteil vom 1. April entschied der IGH über die Einreden Russlands gegen die Klage, die sich vor allem gegen die Zuständigkeit des Gerichts richteten. Dem Urteil entsprechend ist das Gericht für Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Übereinkommens zuständig, die nicht im Wege von Verhandlungen oder nach den im Übereinkommen ausdrücklich vorgesehenen Verfahren beigelegt werden können. Der IGH stellte unter anderem fest, dass die Streitigkeit CERD-relevante Angelegenheiten zum Gegenstand habe und sich die Verhandlung auf diese Streitigkeit beziehen müsse. Dies war hier problematisch, da Georgien für den Nachweis einer Streitigkeit viele Unterlagen vorbrachte, die zwar das Bestehen einer Streitigkeit aufzeigten, nicht jedoch in die Zuständigkeit des Gerichts fielen. Das Gericht war der Ansicht, dass fast alle Streitigkeiten zwischen Russland und Georgien keine CERD-relevanten Angelegenheiten berührten. Entsprechend wurden die Verhandlungen nicht über solche Angelegenheiten geführt. Allerdings befand das Gericht, dass in einem sehr engen Zeitraum direkt nach Ausbruch des Krieges (8. August 2008) und dem 12. August, als Georgien die Klage beim IGH einreichte, bereits eine Streitigkeit über russisches Verhalten, das im Widerspruch zum CERD stand, zwischen den Parteien bestand. Die zu diesem Zeitpunkt geführten Verhandlungen betrafen jedoch vornehmlich einen Waffenstillstand und die territoriale Integrität Georgiens – die behaupteten Verletzungen des CERD durch Russland waren nicht Gegenstand. Damit gab das Gericht der zweiten Einrede Russlands statt und erklärte sich für nicht zuständig.

Namensstreit um Mazedonien

Die zweite Entscheidung in einer Hauptsache handelte von der Anwendung des

Interimsabkommens vom 13. September 1995 zwischen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Griechenland. Nach dem Zerfall Jugoslawiens, erklärte die Teilrepublik ›Sozialistische Republik Mazedonien‹ im Jahr 1991 ihre Unabhängigkeit und gab sich den Namen ›Republik Mazedonien‹ (Mazedonien). Als die Republik Mazedonien unter diesem Namen den Vereinten Nationen beitreten wollte, widersprach Griechenland, da es bereits eine griechische Region mit diesem Namen gebe. Als Zwischenlösung schlug der UN-Sicherheitsrat vor, Mazedonien unter dem vorläufigen Namen ›ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien‹ (FYROM) in die UN aufzunehmen (was 1993 geschah) und rief beide Staaten dazu auf, ihren Namensstreit beizulegen. Der bis heute nicht beigelegte Namensstreit war Grund des im Jahr 2008 von Mazedonien vor den IGH gebrachten Verfahrens.

Im vorliegenden Fall klagte Mazedonien gegen den Widerspruch Griechenlands gegen seinen Beitritt zur NATO und rügte die Verletzung des Interimsabkommens. Dieses Abkommen dient der Erleichterung der diplomatischen und wirtschaftlichen Beziehungen der beiden Staaten. Darin hatte sich Griechenland unter anderem verpflichtet, dem Beitritt Mazedoniens zu internationalen und regionalen Organisationen nicht zu widersprechen, wenn es in der jeweiligen Organisation nicht anders als FYROM bezeichnet wird. Mazedonien warf Griechenland vor, während der Beratungen der NATO-Mitgliedstaaten über den Beitritt Mazedoniens im Jahr 2008 die Beilegung des Namensstreits zur Bedingung für den Beitritt gemacht und damit seine Pflichten aus dem Interimsabkommen verletzt zu haben. Entgegen der Ansicht Griechenlands, erklärte sich das Gericht nach einer Auslegung der Zuständigkeitsklausel des Interimsabkommens für zuständig und befasste sich anschließend mit der Frage, ob die Klage begründet sei.

Gegen die Begründetheit der Klage hatte Griechenland unter anderem vorgebracht, dass ein möglicher Widerspruch zum Beitritt von seiner Seite vom Interimsabkommen gedeckt sei. Zudem sei der Widerspruch wegen eines Verstoßes Mazedoniens gegen das Interimsabkommen als legitime Gegenmaßnahme oder auf Grundlage des Suspensionsrechts aus

dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge gerechtfertigt gewesen. Das Gericht ließ keines der griechischen Argumente gelten. Das Interimsabkommen gewähre Griechenland nur das Recht, dem Beitritt Mazedoniens zu einer internationalen oder regionalen Organisation zu widersprechen, wenn die Organisation Mazedonien anders als mit dem vorläufigen Namen FYROM bezeichne. Das Interimsabkommen verpflichte Mazedonien selbst jedoch nicht dazu. Dem Land stehe es frei, sich in einer Organisation als »Republik Mazedonien« zu bezeichnen. Darüber hinaus könne sich Griechenland nicht auf die vorgebrachten Rechtfertigungsgründe berufen. Zum einen hätte kein hinreichend erheblicher Verstoß gegen das Interimsabkommen von mazedonischer Seite bestanden. Außerdem habe Griechenland während der NATO-Beratungen im Jahr 2008 den Widerspruch zum Beitritt Mazedoniens weder mit der Verletzung des Interimsabkommens durch Mazedonien in Verbindung gebracht noch sein Verhalten auf die nun vorgebrachten Rechtfertigungsgründe gestützt.

Auch den Einwand Griechenlands, mit einer gerichtlichen Entscheidung würden laufende diplomatische Verhandlungen gestört werden, ließ der IGH nicht gelten. Er entscheide nicht über den Gegenstand der diplomatischen Verhandlungen, sondern über das Widerspruchsrecht Griechenlands. Dies sei eine rechtliche Frage, für welche die Parteien nach dem Interimsabkommen dem Gericht schließlich die Zuständigkeit übertragen hätten. Im Ergebnis stellte das Gericht fest, dass Griechenland durch den Widerspruch zum Beitritt Mazedoniens zur NATO gegen seine Pflichten aus dem Interimsabkommen verstoßen habe.

Auch wenn das Urteil keine Aussage zum Streit über den endgültigen Namen Mazedoniens trifft, kann Mazedonien dieses Urteil dennoch als einen »Etappensieg« in den Verhandlungen über den Namensstreit ansehen.

Grenzkonflikt Costa Rica – Nicaragua

Costa Rica hatte wegen der Verletzung seiner territorialen Integrität im November 2010 gegen Nicaragua Klage erhoben. Darin wirft Costa Rica dem Nachbarland vor, auf der costa-ricanischen Seite des Flusses San Juan, der als natürliche

Grenze zwischen den beiden Staaten fließt, einen künstlichen Kanal angelegt zu haben. Damit habe Nicaragua die territoriale Integrität Costa Ricas verletzt und das dortige Ökosystem gefährdet. (Am 21. Dezember 2011 reichte Nicaragua beim IGH eine Klage gegen Costa Rica wegen ähnlicher Vorwürfe ein, wobei der IGH sich das Recht vorbehielt, die Klagen zu verbinden.) Zudem wirft Costa Rica Nicaragua vor, durch die Errichtung eines Militärlagers auf der costa-ricanischen Seite des Flusses ihr Gebiet militärisch zu besetzen und damit gegen das Gewaltverbot der UN-Charta zu verstoßen. Nicaragua beansprucht die Hoheit über das betroffene Gebiet jedoch für sich und weist die Vorwürfe zurück. Zusammen mit der Klage beantragte Costa Rica die Anordnung vorsorglicher Maßnahmen zum Schutz seiner territorialen Integrität und der Umwelt in dem betreffenden Gebiet. Das Gericht entschied am 8. März 2011, dass beide Streitparteien ziviles und militärisches Personal aus dem umstrittenen Gebiet abziehen sollen. Costa Rica könne jedoch Personal zum Schutz der dortigen Umwelt in das Gebiet entsenden, sollte dies erforderlich sein.

Der vorliegende Fall ist insbesondere im Hinblick auf die Voraussetzungen des einstweiligen Rechtsschutzes nach dem IGH-Statut bemerkenswert. Bereits im Jahr 2009 brachte das Gericht eine neue Voraussetzung für die Anordnung vorsorglicher Maßnahmen ein, wonach der Antragsteller aufzeigen muss, dass die Rechte, die er durch die vorsorglichen Maßnahmen zu schützen gedenkt, zumindest »plausibel« sind. Gleiches verlangte das Gericht nun auch im vorliegenden Fall und bestätigte damit seine vorherige Rechtsprechung.

Tempelstreit – Kambodscha gegen Thailand

Kambodscha hatte im April 2011 einen Antrag auf Auslegung des Urteils des IGH aus dem Jahr 1962 betreffend den Tempel von Preah Vihear gestellt. In diesem Urteil ging es um Grenzstreitigkeiten und Gebietsansprüche zwischen Kambodscha und Thailand im Gebiet um den Tempel von Preah Vihear. Das Gericht hatte damals entschieden, dass sich der Tempel auf kambodschanischem Territorium befinde und Thailand dazu verurteilt, sein

Polizei-, Sicherheits- und sonstiges Personal aus dem Gebiet um den Tempel herum abziehen. Im Jahr 2008 brach der Konflikt zwischen den beiden Staaten wieder aus und nahm 2009 sowie 2011 erneut militärische Dimensionen an, die zur teilweisen Zerstörung des Tempels sowie zu zivilen Opfern auf kambodschanischer Seite führten. Kambodscha wendete sich daraufhin erneut an den IGH, da Thailand laut Kambodscha das Urteil von 1962 in einer Art und Weise auslege, welche die Hoheitsrechte Kambodschas über das Gebiet um den Tempel unterlaufe. Gleichzeitig stellte Kambodscha einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz. Dies ist bislang nur noch in einem weiteren Fall so geschehen. Der Gerichtshof bejahte ohne weitere Begründung die Möglichkeit, auch in einem Auslegungsverfahren einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen.

Auch in diesem Verfahren verlangte das Gericht, dass das Bestehen der Rechte des Antragsstellers »plausibel« sein müsse. Allerdings übertrug das Gericht in seinem Beschluss vom Juli 2011 die neue Voraussetzung auf das Auslegungsverfahren und verlangte, dass die Rechte, die der Antragsteller aus dem auszulegenden Urteil ableitet, plausibel sein müssten. Laut seines Beschlusses vom Juli 2011 erfüllte Kambodscha diese Anforderung, sodass das Gericht dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz statt gab. Allerdings ordnete der IGH in einer Grenzstreitigkeit noch nie dagewesene vorsorgliche Maßnahmen an, die von vielen Richtern in ihren Einzelvoten als weitgehend kritisiert und deren Legitimation angezweifelt wurden. Das Gericht ordnete nicht nur an, dass die Parteien ihr Militär aus dem umstrittenen Gebiet abziehen sollten. Der IGH richtete auch eine entmilitarisierte Zone ein, die weit in Gebiete hineinreichte, die unbestritten unter die jeweilige Hoheitsgewalt der Parteien fielen und nicht zum streitgegenständlichen Gebiet gehörten. Einige Richter haben in ihren Sondervoten darauf hingewiesen, dass das einstweilige Rechtsschutzverfahren nicht über das Hauptsacheverfahren hinausgehen dürfe. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die vorsorglichen Maßnahmen sich lediglich auf das umstrittene Gebiet hätte beziehen dürfen. Das Gericht hätte die Parteien lediglich anweisen dürfen,

sich aus diesem Gebiet zurückzuziehen. Eine Verpflichtung der Parteien festzulegen, wonach sich diese ebenfalls aus unstrittig eigenem Hoheitsgebiet zurückziehen und militärische Handlungen unterlassen müssen, erinnert stark an die Kompetenzen des Sicherheitsrats unter Kapitel VII UN-Charta.

Dieser Fall zeigt auf, wie begrenzt die Möglichkeiten des Internationalen Gerichtshofs sind, effektive vorsorgliche Maßnahmen anzuordnen, wenn er während eines laufenden militärischen Konflikts angerufen wird.

Beitritte zu Verfahren

So breit der IGH seine Möglichkeiten im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes ausschöpfte, so restriktiv handhabte er die Möglichkeit des Beitritts von Drittstaaten zu einem laufenden Verfahren. Im Jahr 2011 schien der Gerichtshof nach einer zeitweise lockeren Einstellung zu seiner strikteren Haltung – insbesondere bei Grenzstreitigkeiten – zurückgekehrt zu sein. Das Jahr 2011 trägt mit zwei abgelehnten Beiträgen zu der negativen Bilanz von Beitrittsanträgen bei. Der dritte Antrag auf Beitritt aus dem Jahr 2011 war jedoch erfolgreich. Er betraf allerdings weder Grenzstreitigkeiten, noch hatten die Parteien des Hauptverfahrens dem Beitritt widersprochen.

Costa Rica und Honduras

Die beiden erfolglosen Anträge auf Beitritt wurden zum einen von Costa Rica im Februar 2010 und zum anderen von Honduras im Juni 2010 gestellt. Beide zielten auf den Beitritt zum Verfahren über die territoriale und maritime Streitigkeit zwischen Nicaragua und Kolumbien ab. Das Hauptsacheverfahren zwischen Nicaragua und Kolumbien betraf streitige Gebietsansprüche sowie den Grenzverlauf zwischen den beiden Staaten in der Karibik.

Nach dem IGH-Statut hat ein Staat die Möglichkeit, einen Antrag auf Beitritt zu dem Verfahren zu stellen, wenn er glaubt, ein rechtliches Interesse zu haben, das durch die Entscheidung der Sache berührt werden könnte. Beide Antragsteller hatten vorgebracht, dass die Bestimmung der Grenze zwischen den beiden Parteien des Hauptsacheverfahrens auch den Grenzverlauf zwischen ihnen und den beiden Parteien und damit auch

ihre territorialen Hoheitsrechte berühren würde. Das Gericht lehnte jedoch beide Anträge jeweils mit Urteil vom 4. Mai 2011 ab. Das Gericht definierte in diesen beiden Urteilen zum ersten Mal die Voraussetzung ›rechtliches Interesse‹ und erklärte, dass der Antragsteller nicht die Betroffenheit eines Rechts nachweisen müsse. Es genüge zwar der Nachweis eines rechtlichen Interesses, das Gegenstand eines konkreten Anspruchs sein muss. Gleichzeitig verlangte das Gericht aber, dass der Schutz, den das jeweilige rechtliche Interesse erfordere, über den Schutz hinausgehen muss, der dadurch gewährt wird, dass die Bindungswirkung eines Urteils des Gerichts lediglich eine *Interpartes*-Wirkung hat, Drittstaaten also nicht binde. Darüber hinaus wahrt das Gericht in Grenzbestimmungsfällen die Interessen von betroffenen Drittstaaten selbst, indem es die Grenze zwischen den Parteien einer Grenzstreitigkeit immer nur bis zu dem Punkt bestimmt, wo Interessen von Drittstaaten betroffen sein könnten. Insbesondere dieses erhöhte Schutzniveau kritisierten viele Richter in ihren Sondervoten. Der IGH habe eine neue Voraussetzung eingeführt, die weder von praktischem Nutzen noch mit dem Wortlaut sowie mit dem Sinn und Zweck der Normen über das Beitrittsverfahren zu vereinbaren sei. Einige Sondervoten enthielten zudem den Vorwurf, das Gericht habe die Beitrittsanträge aus politischen Gründen abgelehnt. Dies ist nicht ganz von der Hand zu weisen, wenn man die Fälle, in denen Nicaragua beiden Anträgen widersprochen hatte, mit den erfolgreichen Beitrittsanträgen vergleicht. Bei den erfolgreichen Beitrittsanträgen hatten sich die Parteien des Hauptverfahrens mit dem jeweiligen Beitritt einverstanden erklärt.

Griechenland

Das dritte Beitrittsverfahren betraf das Verfahren zwischen Deutschland und Italien zur Frage nach der Immunität von Staaten in Verfahren vor fremden Gerichten. Deutschland hatte gegen Italien geklagt, da italienische Gerichte Schadensersatzansprüche gegen Deutschland, die in Griechenland gerichtlich erwirkt wurden, aber dort nicht durchsetzbar waren, in Italien für vollstreckbar erklärten. Die griechischen Urteile waren von Hinterbliebenen von Opfern erwirkt wor-

den, die im Zweiten Weltkrieg in einem von deutschen Soldaten begangenen Mord im griechischen Dorf Distomo ums Leben kamen.

Im Beitrittsverfahren aus dem Jahr 2011 hatte Griechenland einen Antrag auf Beitritt gestellt, mit der Begründung, sein rechtliches Interesse läge in der Frage, ob italienische Gerichte griechische Urteile in Italien für vollstreckbar erklären dürften. Da dieses Interesse von der Entscheidung in der Hauptsache betroffen sein würde, gab das Gericht dem Antrag mit Beschluss vom 4. Juli 2011 statt. Auch hier hatten die Parteien dem Antrag Griechenlands nicht widersprochen; Deutschland stimmte allerdings erst zu, als Griechenland im schriftlichen Verfahren die Angaben zu seinem rechtlichen Interesse änderte.

Institutionelles und Ausblick

Die alle drei Jahre stattfindenden Wahlen der Richter durch die UN-Generalversammlung und den UN-Sicherheitsrat fanden im November und Dezember 2011 statt. Die Amtszeit der Richter Abdul G. Koroma, Hisashi Owada, Bruno Simma, Peter Tomka und Xue Hanqin endete im Februar 2012. Von diesen standen alle bis auf Simma zur Wiederwahl an. Neu gewählt wurden Giorgio Gaja (Italien), Owada (Japan), Tomka (Slowakei, Präsident), Hanqin (China) und Julia Sebutinde (Uganda). Die Wahlen hatten für Aufmerksamkeit gesorgt, da sich der Sicherheitsrat und die Generalversammlung nicht zwischen den Kandidaten Koroma und Sebutinde entscheiden konnten. Es bedurfte zwölf Abstimmungsrunden in der Generalversammlung und neun im Sicherheitsrat, bis Richterin Sebutinde die Wahl in beiden Organen für sich entscheiden konnte. Ein weiterer Sitz ist derzeit noch vakant. Richter Awn Shawkat Al-Khasawneh hatte im Oktober 2011 den Gerichtshof verlassen, um in seinem Heimatland Jordanien das Amt des Ministerpräsidenten anzutreten.

Das Jahr 2012 verspricht für den IGH ebenfalls ereignisreich zu werden. Er muss im oben bereits erwähnten Fall zwischen Deutschland und Italien in Sachen Staatenimmunität in der Hauptsache entscheiden und ein Gutachten über die Reichweite der Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation abgeben.